

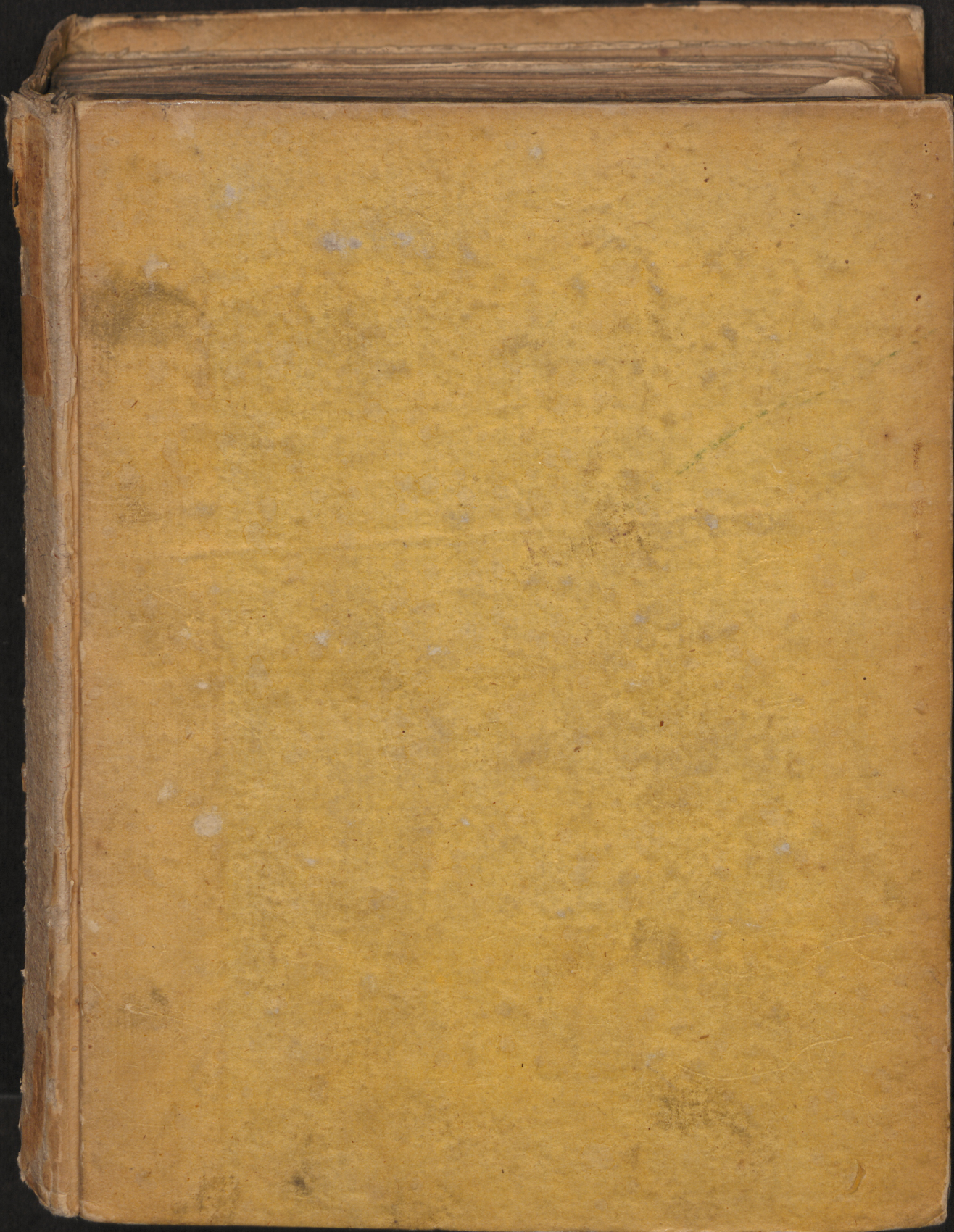
VictualOrdnung Deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph Friederichen/ Hertzogen zu Meckelnburgk/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herrn : Publicirt und außgangen Schwerin XX. Octob. An. M.DC.XXI.

[Güstrow]: Saxo, 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742712184>

Druck Freier  Zugang





76
Zl. 101 (9.)

16
VICTUAL Ordnung

Des Durchleuchtigen Hochgeborenen
Fürsten vnd Herrn / Herrn

Adolph Friederichen
Herzogen zu Meckelnburgk / Fürsten
zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande
Rostock vnd Stargardt Herrn.

165: (0.) 50

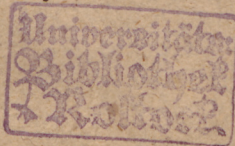
Publicirt vnd außgangen

Schwerin

XX. Octob. An. M. DC. XXI.



Ex Officinâ Typographicâ
MAURITII SAXONIS.



ORNAMENTAL BORDER



MAHRTIN SAKONIS

G  **On Gottes**

Gnaden Wir **ADOLPH FRIDERICH**
Herzog zu Meckelnburgk/ Fürst zu Wenden/
Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd
Stargardt. Herz/ Sügen allen vnd jeden Un-
sere Ambtleuten/ Küchmeistern/ auch denen
von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Kä-
then/ Richtern vnd Bögten in den Städten/
auch sonst allen Unsere Untertanen vnd
Verwandten aller Stände/ vnd in gemein al-
len andern/ so in Unsere Fürstenthumben vnd
Landen ihre Gewerb vnd Handtierung trei-
ben / Negst zu entbietung Unsere gnedigen
Grusses hiemit zu wissen / Nach dem Wir zu
remedierung des noch immer mehr vnd mehr
wachsenden hochschädlichen/ Münz vnwe-
sens / zu vorhütung Unser Land vnd Leute/
dahero für Augen schwebenden *Ruin* vnd
A ij Vorderb/

Vorderb/ sub Dato den 23. Martij, Züngst
hin/ eine MünzOrdnung publiciret, vnd den
Reichsthaler auff vierzig Schilling/ Im
gleichen die Guldene Münze proportionaliter
herunter gesetzt/ darnach auch die Victua-
lien vnd andere Wahren verkauffet wer-
den sollen/ Alles mehrern Inhalts jetzt
berührten Vnsers MünzEdicts, Vnd aber
die Nothurfft vnd Billigkeit ersodert/ daß zu
verhütung allerhand Vortheilhaftigen ge-
suchs/ vnd damit Vnsere Vnterthanen im
Kauff/ der zu vnterhaltung des Menschlichen
Lebens/ nothwendigen Victualien, vnd an-
dern Wahren/ zur vngedühr nicht übernom-
men werden/ Als haben Wir dieselbe folgen-
der massen Taxiret vnd gesetzt.

Becker.

S Ehen/ ordnen vnd wollen auch hiemit/
daß fürs erste die Becker gut gahr Brot
backen/ vnd folgende Ordnung darin
observiren vnd halten sollen.

Weitzen

Weizen.

	Schilling.	Loth.	Quentin.	Orth.
	16.	—	7.	0. — 0.
	17.	—	6.	2. — 1.
	18.	—	6.	0. — 0.
	19.	—	5.	3. — 2.
	20.	—	5.	2. — 1.
	21.	—	5.	1. — 1.
Gild der	22.	—	5.	0. — 1.
Scheffel	23.	So wiget der	4.	3. — 1.
Weizen	24.	Pfenning	4.	2. — 2.
Parchi	25.	Wegle	4.	1. — 3.
mer	26.		4.	1. — 0.
Maas	27.		4.	0. — 2.
	28.		4.	0. — 0.
	29.		3.	3. — 1.
	30.		3.	2. — 3.
	31.		3.	2. — 1.
	32.		3.	2. — 0.

U iij

Schilling

Weitzen.

	Schilling.	Loth.	Quentin.	Dreh.
	33.	—	3.	— 1. — 2.
	34.	—	3.	— 1. — 0.
	35.	—	3.	— 0. — 3.
	36.	—	3.	— 0. — 1.
	37.	—	3.	— 0. — 0.
	38.	—	2.	— 3. — 3.
Gild der	39.	—	2.	— 3. — 1.
Scheffel	40.	—	2.	— 3. — 0.
Weitzen	41.	—	2.	— 2. — 3.
Parchi	42.	—	2.	— 2. — 2.
mer	43.	—	2.	— 2. — 1.
Maas	44.	—	2.	— 2. — 0.
	45.	—	2.	— 1. — 3.
	46.	—	2.	— 1. — 2.
	47.	—	2.	— 1. — 2.
	48.	—	2.	— 1. — 1.

Kogken

Rogken.

Schilling. Loth. Quentlin.

	12.	————	13.	————	0.
	13.	————	12.	————	0.
	14.	————	11.	————	0.
	15.	————	10.	————	1.
	16.	————	9.	————	3.
	17.	————	9.	————	0.
Gilbt der	18.	————	8.	————	2.
Scheffel	19.	————	8.	————	0.
Rogken	20.	————	7.	————	3.
Parchi	21.	————	7.	————	1.
mer	22.	————	7.	————	0.
Maasß	23.	————	6.	————	3.
	24.	————	6.	————	2.

So wiget der
zwey Pfennig
Schön
Kogke

Weizen.

Schilling. Loth. Quentlin.

	25.	————	6.	————	$\frac{1}{2}$.
	26.	————	6.	————	0.
	27.	————	5.	————	3.
	28.	————	5.	————	2.
	29.	————	5.	————	1.
	30.	————	5.	————	$\frac{1}{2}$.
Gilbt der	31.	————	5.	————	0.
Scheffel					
Rogken	32.	————	4.	————	3.
Parchi-					
mer	33.	————	4.	————	2.
Maas	34.	————	4.	————	2.
	35.	————	4.	————	1.
	36.	————	4.	————	1.
	37.	————	4.	————	$\frac{1}{2}$.
	38.	————	4.	————	0.
	39.	————	4.	————	0.
	40.	————	3.	————	3.

Rogken.

Rogken.

Schilling. Pfundt. Loth. Quentim.

	12.	—	1.	—	28.	—	0.
	13.	—	1.	—	23.	—	1.
	14.	—	1.	—	19.	—	2.
	15.	—	1.	—	16.	—	0.
Gilde der	16.	—	1.	—	13.	—	0.
Scheffel	17.	So wiget das	1.	—	10.	—	1.
Rogken	18.	Sechslings	1.	—	8.	—	0.
Parchi	19.	Rogken	1.	—	5.	—	3.
mer	20	Brodt	1.	—	4.	—	0.
Maas	21.	—	1.	—	2.	—	1.
	22.	—	1.	—	0.	—	2.
	23.	—	0.	—	31.	—	1.
	24.	—	0.	—	30.	—	0.
	25.	—	0.	—	28	—	3.

B Rogken.

Kogfen.

Schilling.	Pfunde.	Loth.	Quentin.
26.	—	o.	27. — 2.
27.	—	o.	26. — 2.
28.	—	o.	25. — 2.
29.	—	o.	24. — 0.
30.	—	o.	24. — 0.
31.	—	o.	23. — $\frac{1}{2}$.
Gild der 32.	So wiget dz	o.	22. — 2.
Scheffel 33.	Sechßlig	o.	21. — 3.
Kogfen 34.	Kogfen	o.	21. — 0.
Parchi 35.	Brod	o.	20. — 2.
mer 36.		o.	20. — 0.
Maaf 37.		o.	19. — 1.
38.		o.	18. — 3.
39.		o.	18. — 1.
40.		o.	18. — 0.

In

In den andern Städten aber/
da der Scheffel geringer ist / Sollen die
Stadtvöigte vnd Räte / in ansehung vnd
betrachtung / des Weizen / Korn vnd Holz-
kauffes / das Brodt nach dieser Ordnung
proportionaliter redigiren vnd setzen / darnach
sich die Becker zurichten / vnd das Brodt ba-
cken vnd vorkauffen sollen / Vnd soll es son-
sten mit Wochenlicher Nachwegung des
Brodts / vermäge Unser Policen Ordnung /
Tit. von Beckern / gehalten / vnd die
Übertreter mit ernst gestrafft werden.

Fleischer.

Je Fleischer sollen gut gesunde / vnd
frisch Vieh schlachten / vnd sol das
Fleisch allewege von den Stadtvöig-
ten / einer Rathsperson / vnd zween auß der
Gemein / Jedes Orths / nach dem Einkauff
des Viehes / gebührlich taxieret , vnd solches
sederzeit auff ein besonders Zäfflein ver-
zeichnet / vnd ehe solches geschehen / nicht ver-
B ij kaufset

kauffet / vnd sonsten allenthalben / vermüge
Vnser außgekündigten Policeny Ordnung /
Tit: von Fleischern / hierin verfahren
werden / bey verlust des fehl gehaltenen Flei-
sches / so den Verbrechern abgenommen / vnd
in die Hospitalien / oder sonst den armen auß-
getheilet werden sol.

Es sollen aber die *Taxatores* sich alles
eigennütigen Vortheils vnd Partheiligkeit/
bey vernehmung Vnser ernsten vnnachlassi-
gen Straff / gantzlich enthalten / vnd mit fleiß
erkundigen / wie das Fleisch in den Benach-
barten Städten verkaufft wird / vnd sich dar-
nach so viel thuenlich / auch richten.

Hafen.

Die Hafen vnd dergleichen Wahren /
sollen gut vnd dächtig sein / vnd nach
folgendem werth verkauffet werden /
Inmassen dann die Stadtvögte vnd Räte
in den Städten / sich mit fleiß erkundigen
sollen / was die Wahren in den Städten /
dar-

darauff sie geholet werden / zu gemeinem
 Kauff gelten / vnd fleissige obacht haben /
 damit die Vnterthanen über die gesetzte Ord-
 nung / wieder Billigkeit nicht beschweret
 werden.

Butter

Thaler zu Schilling. Pfenning.

32. f. Wechsel. wehrung.

16	_____	2.	_____	5.
17.	_____	2.	_____	7.
18.	_____	2.	_____	9.
Kompt die 19.	_____	2.	_____	11.
Lothe But-	_____	20.	_____	1.
ter darinn	_____	Pfund But-	_____	1.
etwa 16.	21.	_____	3.	_____
Lispfunde	22.	_____	3.	_____
den Has	23.	_____	3.	_____
fen mit den	23.	_____	3.	_____
Vnkosten	24.	_____	3.	_____
zusehen	24.	_____	3.	_____

B iij

Thaler,

Thaler zu Schilling. Pfenning.

32. 1/2 Mechelb. wehrung.

25.	_____	3.	_____	10.
26.	_____	4.	_____	0.
27.	_____	4.	_____	2.
28.	_____	4.	_____	4.
29.	_____	4.	_____	5.
30.	_____	4.	_____	8.
Kompt				
die Sonne	31.	So gilbt das	4.	10.
Butter	32.	Pfund Butter	4.	11.
darium et				
wa 16. Pf	33.		5.	1.
pfund den	34.		5.	3.
Hakē mit				
den Rnko.	35.		5.	6.
ffen zuste	36.		5.	7.
hen.	37.		5.	9.
	38.		5.	11.
	39.		6.	0.
	40.		6.	2.

Hering

Hering.

Thaler zu

Hering.

32. f. Wechselb. wehrung.

	6.	_____	4.	
	7.	_____	3.	
Kommt die Tonge ne Flamisch Her- ring darin et wa 10. oder 11. Wahl mit den Untosten zu sehen	8.	So sollen für einen Schilling gegeben werden	3.	
	9.	_____	5.	für 2. Schilling.
	10.	_____		
	11.	_____	2.	
	12.	_____		

Thaler.

Hering.

	6.	_____	7.	
	7.	So sollen für einen Schilling gegeben werden	6.	
Kommt die Tonge ne Schonisch Hering / darin ungefähr 18. Wahl mit den Untosten zu sehen	8.	_____	5.	
	9.	_____	4.	
	10.	_____		
	11.	_____	3.	
	12.	_____		

Kotschar.

Gulden.

Schilling.

Pfenning.

	6.	_____	I.	_____	7.	
	7.	_____	I.	_____	II.	
	8.	_____	2.	_____	2.	
Kommt das hundert Kots- char mit den Untosten zu sehen	9.	So gilt dz Pfunde	2.	_____	5.	
	10.	Geweichte	2.	_____	8.	
	11.	_____	3.	_____	0.	
	12.	_____	3.	_____	3.	Talch.

Talch.

Gulden. Schilling. Schil: Pfening.

2.	0.		3.		9.
2.	4.		4.		0.
2.	8.		4.		4.
2.	12.		4.		8.
2.	16.		4.		11.
2.	20.		5.		3.
3.	0.		5.		7.
3.	4.	So sol dz	5.		11.
3.	8.	Pfunde	6.		3.
3.	12.	Lichtege-	6.		7.
3.	16.	geben wer-	6.		10.
3.	20.	den	7.		2.
4.	0.		7.		6.
4.	4.		7.		10.
4.	8.		8.		1.
4.	12.		8.		5.
4.	16.		8.		9.

Wann dz
Lippfund
Talch ko-
stet

So sol dz
Pfunde
Lichtege-
geben wer-
den

Es

Es sollen auch alle andere Wahren wegen
der jetzigen schweren Münz / omb den dritten
theil wolfeihler dann vorhin verkauft / vnd
durch die verordnete Auffseher fleissig acht da-
rauff gegeben / vnd wieder die Vorkrecher mit
abnehmung der Wahren / vnd ander ernster
straffe verfahren werden.

Fischer.

W^Eil auch der Fischkauff über die gebühr
zur onbilligkeit gesteigert wird / Als ord-
nen vnd wollen Wir / daß dieselbige gleichs-
falls omb den dritten theil geringer verkauft /
vnd so viel möglich / lebendig zu Marckte ge-
bracht werden.

Vnd weil sich befunden / daß durch der Fi-
scher vortheilhafftiges gesuch / die Fische an
andere Orther häufig verführet / vnd die
Städte da die See gelegen / der Fische ent-
blisset / vnd daselbst nur die geringste zu Mar-
ckte gebracht / vnd auffs thewreste verkauft
werden. Als wollen Wir solch vnzimblich
verführen der Fische / hiemit ernstlich verbot-
ten / vnd Vnsern Beampten befohlen haben /
S darauff

darauß fleißige achtung zu geben / vnd den
Verbrechern die Fische abzunehmen / auch die
Fischer dahin zuhalten / daß sie alle gefangene
Fische des Orths da sie gefangen / vnd der
Sehe hin gehöret / zu Marckte bringen / vnd
omb einen billichen werth verkauffen / Sol-
ten sie aber daselbst nicht allesamt verkaufft
werden können / Als soll ihnen die übrigen in
die nechste Orther / doch nicht außserhalb Lan-
des zu verführen / frey vnd bevor stehen.

Vnd damit es mit dem Fisch vnd andern
Kauff desto richtiger hergehen müge / soll jedes
Orths einer auß dem mittel des Raths / zum
Inspectorn, alle halbe Jahr *per sortem* erweh-
let werden / welcher auff alles / was auff dem
Marckte zu seihlem Kauff gebracht wird / fleiß-
sige aussicht haben soll / damit die Vntertha-
nen wieder die billigkeit nicht beschweret vnd
überschet werden / Vnd da einer oder mehr
dieser Vnser verordnung zu wieder / Jemand
übernehmen würde / denselben die Wahren
alsbald abnehmen / vnd den Armen in die
Hospitalien bringen lassen / vnd soll vermüge
mehrbe

mehrberürter Unser Policeny Ordnung s. Es
soll auch Tit: Von schädlichen Vor-
kauffern/ıc. Niemand sich hinfüro die Wah-
ren für den Thören zu besprechen/ zu kauffen/
oder mit dem Vorkäuffer derhalben sonderli-
che gedinge zumachen/ sich gelüsten lassen/bey
verlust der Wahren / vnd ander ernstest vnn-
nachlessigen straffe.

Bratwer.

Dennach auch die Biere gar geringe ge-
brawet / nicht gar gekochet / vnd Unsere
Vnterthanen also im Kauffe damit ü-
berset werden / Als wollen vnd befehlen
Wir / daß es damit vermüge Unser außge-
kündigten Policeny Ordnung s. Dieweil
auch der Gersten /ıc. Tit: Von Bra-
uern / Schencken /ıc. allerdings gehal-
ten werde. Inmassen dann die Stadtvöigte
vnd Räte in den Städten / solchem allen ge-
horsamblich nachzusetzen / bey vermendung
Unserer ernstest vnnachlessigen straff / hiermit
nochmals befehligt sein sollen. Wein.

Weinschencken.

Die Weinschencken sollen guten vnsträfflichen reinen vngeschmierten Wein haben / vnd den Pott höher nicht dann in den benachbarten Sehestädten / Lübeck / Rostock vnd Wismar / sich bezahlen lassen / vnd sollen die Stadtvöigte vnd Rath jedes Orts / den Weinschencken den Wein setzen / vnd die Vnkosten wegen des Fuhrlohns / vñ die Masse dabey in acht nehmen.

Wie dann auch die Gewürk nach gelegenheit des Einkaufs / omb einen billichen Pfening verkauft / vnd bey verlust derselben / vnd ander ernster straffe / kein vnzimliches gesuch darunter begehret werden soll.

Kramer.

Die zur Kleidung nothwendige Bahren / an Seiden / Wollen vnd Leinen / sollen omb den dritten theil / wie dieselben vor Unser publicirten Münzordnung verkauft / geringer gegeben werden.

Hand.

Handwerker vnd Tagelöhner.

Die Handwerker betreffend / soll es da-
mit / vermüge offberürter Unser Poli-
ceny Ordnung / Zit: Was für fleßig
auffsehen / zc. allerdings gehalten / vnd wie-
der die Vorbrecher mit abnehmung der Wah-
ren vnd ander vnnachleßiger ernster Straffe
verfahren werden.

In den kleinen Städten aber / sollen die
Beaupten mit dazu gezogen / vnd vor densel-
ben die Ordnung gemacht werden.

Den Mäurern / Zimmerleuten / vnd an-
dern Tagelöhnern / soll so viel am Tagelohn
wiederumb abgebrochen werden / als es sich
bey der Münzsteigerung verhöhet / vnd da sich
jemand desselben verweigern würde / soll mit
ihm wie in vorberührter Unser Policeny Ord-
s. Uns wird auch / zc. tit. Von Arbei-
tern vnd Tagelöhnern / zc. disponieret
procedieret vnd verfahren / vnd derselbe auff
seinen beharlichen vngehorsamb / des Landes
verwiesen werden.

Lij

Vnd

Vnd sollen Vnsere Beampten/ vnd eines
jeden Orths Obrigkeit / deßwegen fleißige
auffſicht haben / vnd das Lohn nach billigkeit
ſetzen.

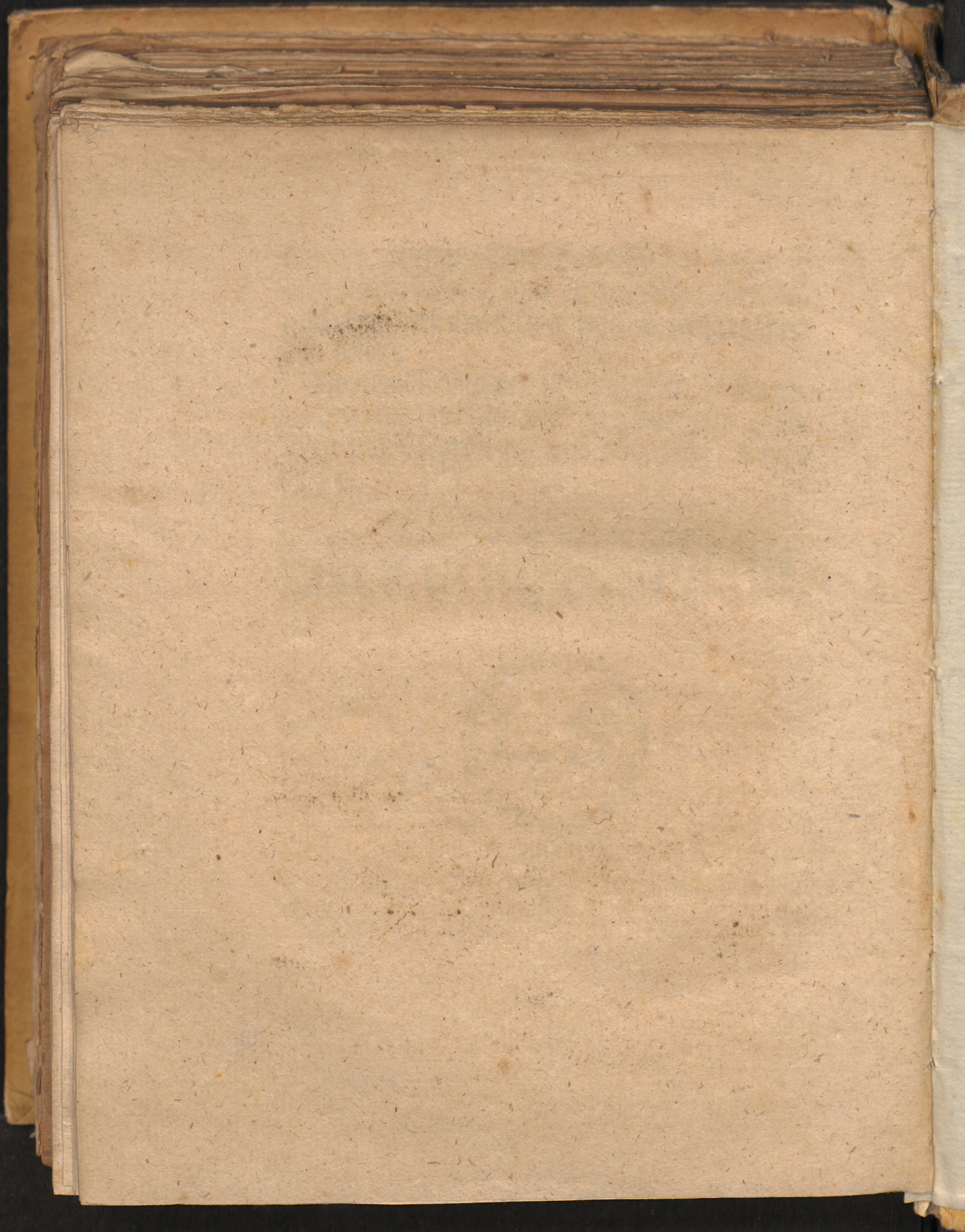
Schließlich ſollen die Stadtvöigte vnd
Räthe in den Städten / die ihnen obgeſetzter
maſſen zu machen/ anbefohlene Ordnungen/
wie auch hiebenebenſt eine *Special* Ordnung/
wie in einer jeglichen Stadt/ nach anleitung
der Policen Ordnung/ die Schuſter/ Riemer/
Sattler/ Kürſner, Goldſchmiede/ Kleiſchmie-
de vñ Sporer/ Grobſchmiede/ Schwerdtfeger/
Tuchmacher/ Schneider / Leineweber/ Bra-
wer/ Wein- vnd Bierſchencken/ die Gewürz-
krämer/ vnd andere dergleichen / nach jetziger
Vnſer Münz Ordnunge / vnd dieſer zeit gele-
genheit vnd Einkauf nach / ihre Wahren / wel-
che ſie alle in ſpecie mit ihrem jetzigen Namen
nennen vnd ſetzen ſollen / verkauffen können
vnd ſollen / innerhalb 6. Wochen in Vnſer
Hoffſtath vnnachleſſig einſchicken. Inmittelſt
aber bey Vnſer erſten willkürlichen ſtraffe/
darauff gute fleißige achtung haben / damit
wie

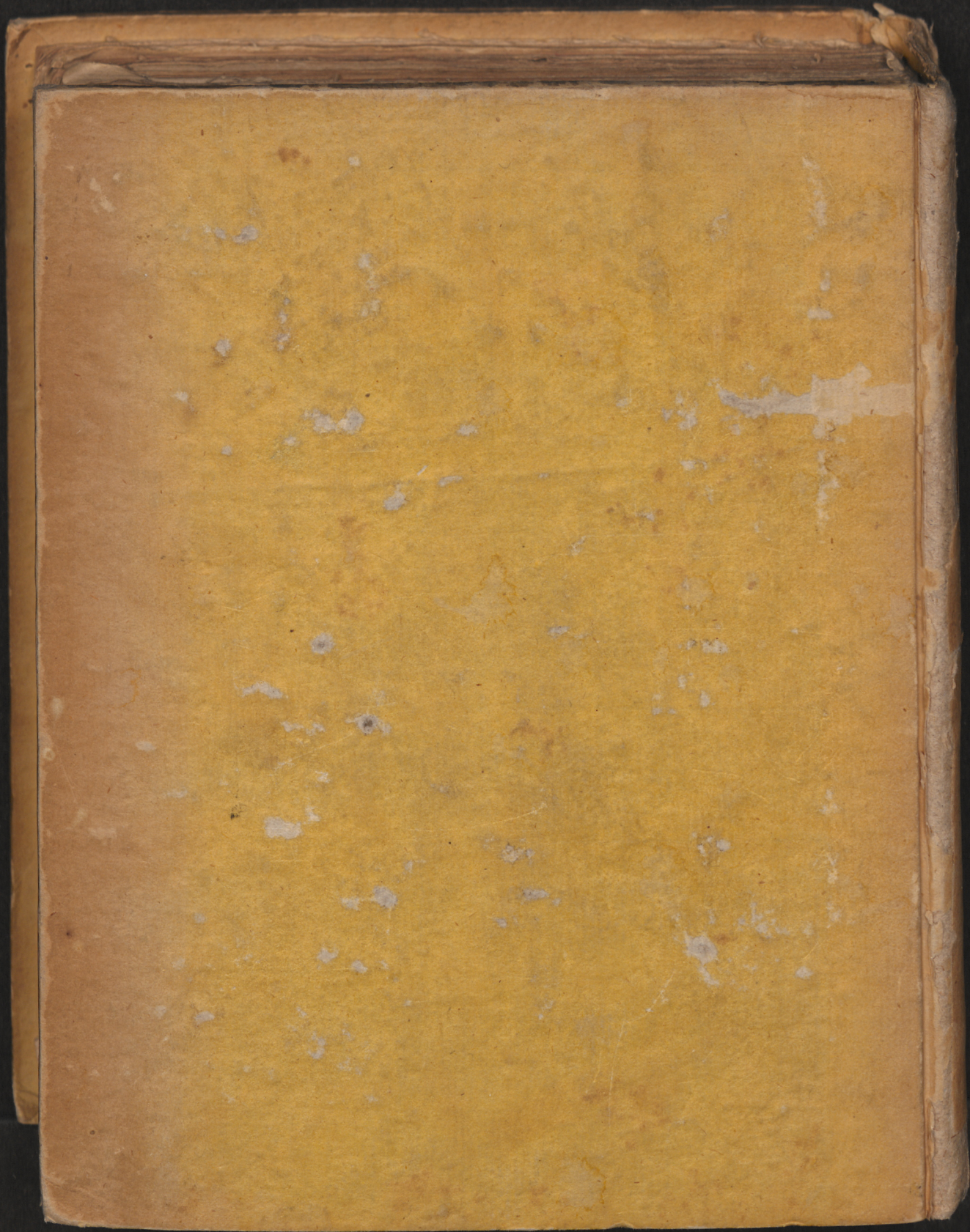
wie mehrmals obgedacht/ alle Wahren/ keine
ausbeseiden/ vmb den dritten theil wolfeiler
dann zuuorn/ gekaufft vnd verkaufft/ vnd dar-
unter kein vnterschleiff/ falsch vnd betrug ge-
braucher werden müge / bisz mehrberürte/ die
ihnen anbefohlene vnterschiedliche Ordnun-
gen eingeschicket/ Wir dieselbe revidiret, vnd
conferieret, in eine gewisse Form gebracht/ vnd
zu mennigliches nachricht von Vns publicie-
ret worden.

Vnd befehlen darauff allen vnd jeden Vn-
sern Vnterthanen / wes Standes/ Würden/
vnd condition die sein/ sich dieser Unser verord-
nung in allen Puncten / Clausulen/ Inhalt/
vnd Meinungen / allerdings gemess zuzeige-
gen/ vnd festiglich darüber zuhalten / darwie-
der für sich nicht zu handeln / oder andern zu-
verstatten/ so lieb einem jeden ist / Unsere Vn-
gnade/ vnd obberürte straffen zu vermeiden/
Gegeben zu Schwerin/ den 20. Octo-
bris, Anno 1621.

4639

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter.





wie mehrmals obgedacht/ alle Wahren/ke
aufbescheiden/ umb den dritten theil wolfe
dann zuuorn/ gekaufft vnd verkaufft/ vnd d
unter kein vnterschleiff/ falsch vnd betrug
brauchet werden müge/ bisz mehrberürte/
ihnen anbefohlene vnterschiedliche Ordn
gen eingeschicket/ Wir dieselbe re-vidieret, v
conferieret, in eine gewisse Form gebracht/ v
zu mennigliches nachricht von Vns publi
ret worden.

Vnd befehlen darauff allen vnd jeden 2
fern Vnterthanen / wes Standes/ Würd
vnd condition die sein/ sich dieser Vnsere ver
nung in allen Puncten / Clausulen/ Inha
vnd Meinungen / allerdingz gemess zu be
gen/ vnd festiglich darüber zuhalten / dar
der für sich nicht zu handeln / oder andern
verstaten/ so lieb einem jeden ist / Vnsere 2
gnade/ vnd obberürte straffen zu vermeid
Gegeben zu Schwerin/ den 20. Octo
bris, Anno 1621.

1621

